



GEMEINDERAT

DER

GEMEINDE OBERSCHLEISSHEIM

GESCHÄFTSORDNUNG

Wahlzeit des Gemeinderates: 01. Mai 2020 - 30. April 2026

Stand: 20. März 2024

Inhaltsverzeichnis

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben	5
I. Der Gemeinderat	5
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	5
§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderats	5
II. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder	8
§ 3 Freies Mandat, Recht auf Akteneinsicht, Pflichten, Befugnisse	8
§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien.....	9
§ 5 Referenten	9
§ 6 Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften.....	9
III. Die Ausschüsse	10
1. Allgemeines für alle Ausschüsse	10
§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung	10
2. Vorberatende Ausschüsse.....	11
§ 8 Vorberatender Finanzausschuss.....	11
3. Beschließende Ausschüsse (Gemeindesenate).....	12
§ 9 Allgemeines.....	12
§ 10 Bezeichnung, Aufgabenbereich und Mitgliederzahl	12
§ 11 Hauptausschuss	13
§ 12 Bau- und Werkausschuss.....	13
§ 13 Umwelt- und Verkehrsausschuss.....	14
§ 14 Ferienausschuss.....	15
§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss	15
4. Beratende Gremien: Ältestenrat, Kuratorium, Beirat	16
§ 16 Ältestenrat	16
§ 17a Büchereikuratorium.....	16
§ 17b Sportbeirat.....	16
§ 17c Externe Gremien	17
IV. Der Erste Bürgermeister.....	18
1. Aufgaben.....	18
§ 18 Vorsitz im Gemeinderat.....	18
§ 19 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines	18
2. Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters.....	19
§ 20a Zuständigkeiten kraft Gemeindeordnung	19
§ 20b Zuständigkeiten aufgrund ausdrücklicher Übertragung	19
1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten ..	19
2. in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen.....	20
3. in allgemeinen Rechts- u. Verwaltungsangelegenheiten..	20
4. in Bauangelegenheiten.....	21
§ 20c Sondergesetzliche Zuständigkeiten des Ersten Bürgermeisters ..	21
§ 21 Vertretung der Gemeinde nach außen	21
§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen.....	21
3. Stellvertretung.....	22
§ 23 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben	22

B. Der Geschäftsgang	24
I. Allgemeines	24
§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	24
§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	24
§ 26 Öffentliche Sitzungen	24
§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen	24
II. Vorbereitung der Sitzungen	26
§ 28 Einberufung	26
§ 29 Tagesordnung.....	26
§ 30 Form und Frist der Einladung.....	27
§ 31 Antragsrechte bei Sachanträgen, Anträge zur Geschäftsordnung	27
III. Sitzungsverlauf	28
§ 32 Eröffnung der Sitzung.....	28
§ 33 Eintritt in die Tagesordnung	29
§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände	29
§ 35 Abstimmung	30
§ 36 Wahlen	32
§ 37 Anfragen	32
§ 38 Beendigung der Sitzung.....	33
IV. Sitzungsniederschrift	33
§ 39 Form und Inhalt	33
§ 40 Recht auf Einsichtnahme der Gemeindeglieder und Forensen.....	33
§ 41 Recht auf Einsichtnahme der Gemeinderatsmitglieder	33
§ 42 Einsichtsrecht in Prüfungsberichte	34
V. Geschäftsgang der Ausschüsse	34
§ 43 Anwendbare Bestimmungen.....	34
§ 44 Ladung und Teilnahmerecht von Gemeinderatsmitgliedern, die nicht dem Ausschuss angehören	34
VI. Bekanntmachungen	35
§ 45 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen.....	35
§ 46 Transparenz.....	35
C. Schlussbestimmungen	
§ 47 Änderung, Verteilung der Geschäftsordnung.....	36
§ 48 Inkrafttreten	36

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Abkürzungen:

BayBO	Bayerische Bauordnung
BauGB	Baugesetzbuch
GeschO	Geschäftsordnung des Oberschleißheimer Gemeinderats
GLKrWO	Gemeinde- und Landkreiswahlordnung
GO	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
KWBG	Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberschleißheim gibt sich auf Grund des Artikels 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. Nr. 14/2023, S. 385 ff.) folgende

Geschäftsordnung:

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes (§ 20a und § 20c) oder ausdrücklicher Übertragung durch den Gemeinderat (§ 20b) in die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Gemeinderat bildet den in § 8 genannten vorberatenden Finanzausschuss. Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die in § 8 genannten Angelegenheiten für die Entscheidungen im Gemeinderat vorzubereiten. ²Das Ergebnis seiner Beratungen fasst er in Empfehlungsbeschlüsse zusammen.

**Vorberatender
Finanzausschuss**

(3) ¹Der Gemeinderat bildet die in den §§ 11 bis 15 näher beschriebenen beschließenden Ausschüsse und überträgt ihnen die in § 11 bis 15 genannten Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung. ²Der Gemeinderat kann die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen, wenn es die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; Art. 88 Abs. 4 Satz 1 GO bleibt unberührt.¹

**Beschließende
Ausschüsse**

³Der Ferienausschuss hat in der Ferienzeit alle Befugnisse des Gemeinderats und der sonstigen Ausschüsse, ausgenommen die Befugnisse des Werkausschusses (§ 12 Nr. 1.2) und des Rechnungsprüfungsausschusses (§ 15). ⁴Im Übrigen gelten für den Ferienausschuss die Einschränkungen des § 14 Abs. 4 und 5.

**Sonderfall
Ferienausschuss**

§ 2 Zuständigkeiten des Gemeinderats

(1) ¹Der Gemeinderat entscheidet in den folgenden Angelegenheiten:

1. Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2, 11 GO),

¹ Nach Art. 88 Abs. 4 Satz 1 GO beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuss, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.

2. Ehrungen, insbesondere die Verleihung und den Widerruf der Ehrenbürgerwürde (Art. 16 GO),
3. Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. Aufstellung von Richtlinien für die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO (siehe § 20b),
5. Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, § 5),
6. Wahlen (Art. 51 Abs. 3, 4 GO),
7. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, ausgenommen alle Bebauungspläne und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des BauGB, sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinne des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. Erlass, Änderung und Aufhebung von Verordnungen,
10. Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung des Gemeinderats,
11. Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
12. Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzungen, (Art. 65, 68 GO),
13. Finanzplan (Art. 70 GO),
14. Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Entlastung (Art. 102 GO),
15. Bildung und Auflösung gemeindlicher Unternehmen (Art. 86 GO),
16. in den gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten des Eigenbetriebs (Art. 88 GO)²,
17. Benennung und Abberufung des behördlichen Datenschutzbeauftragten,
18. über die Zulässigkeit eines von den Bürgern beantragten Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO),
19. über die Durchführung eines Ratsbegehrens, Art. 18a Abs. 2 GO,
20. Verlängerung der Frist für die Durchführung eines Bürgerentscheids, Art. 18a Abs. 10 Satz 1 Halbsatz 2 GO,

² Nach Art. 88 Abs. 4 Satz 1 GO beschließt über die Angelegenheiten des Eigenbetriebs der Werkausschuss, soweit nicht der Gemeinderat sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht.

21. Versand von Abstimmungsscheinen mit Briefabstimmungsunterlagen ohne vorherigen Antrag an alle abstimmungsberechtigten Personen, sofern nicht der Bürgerentscheid am Tag der Gemeindewahl, Landkreiswahl, Bezirkswahl, Landtagswahl, Bundestagswahl, Europawahl oder eines Volksentscheids stattfindet, Art. 18a Abs. 10 Satz 4, 5 GO,
22. Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
23. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A9,
24. Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9a des TVöD,
25. Gewährung von Altersteilzeit der Gemeindebediensteten,
26. Bildung, Auflösung einer Partnerschaft nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (KommZG; allgemeine und besondere Arbeitsgemeinschaft, Zweckvereinbarung, Zweckverband, gemeinsames Kommunalunternehmen); das gilt auch für den Beitritt in eine der oben genannten Formen der kommunalen Zusammenarbeit und auch für den Austritt,
27. Grundsatzentscheidungen in den Angelegenheiten gemeindlicher Planungen (z. B. Flächennutzungsplanung, Ortsplanung, Landschaftsplanung, Gewässerplanung) und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, soweit nicht ausdrücklich auf beschließende Ausschüsse übertragen,
28. Namensgebung für Straßen, Schulen und öffentliche Einrichtungen,
29. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen,
30. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
31. Städtepartnerschaften,
32. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung von gemeindlich verwalteter Stiftungen (z. B. Änderungen des Stiftungszwecks).

II. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Freies Mandat, Recht auf Akteneinsicht, Pflichten, Befugnisse

Freies Mandat	(1) ¹ Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus. ² Sie sind an Aufträge nicht gebunden (Art. 30 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 38 Abs. 1 GG).
Zeitlich begrenztes Akteneinsichtsrecht	(2) ¹ Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung hat jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen.
Akteneinsichtsrecht durch Beschluss	² Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ³ Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen. ⁴ Ein Recht zur Anfertigung von Ablichtungen besteht nicht.
Gesetzliches Akteneinsichtsrecht	⁵ Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, jederzeit <ol style="list-style-type: none">alle Sitzungsniederschriften (Art. 54 Abs. 3 GO),alle Prüfungsberichte einsehen zu dürfen (Art. 102 Abs. 4 GO).
Akteneinsichtsrecht durch die GeschO	⁶ In den ihnen übertragenen Angelegenheiten haben die Referenten das Recht auf Akteneinsicht (§ 5 Satz 2).
Pflichten	(3) ¹ Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, ihr Ehrenamt sorgfältig auszuüben (Art. 20 Abs. 1 GO). ² Dazu gehört insbesondere, <ol style="list-style-type: none">über sämtliche bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren (Art. 20 Abs. 2, Art. 56a GO),an allen Sitzungen teilzunehmen (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 GO), sofern kein wichtiger Grund für das Wegbleiben vorliegt,die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen (Art. 48 Absatz 1 Satz 2 GO)dem Ersten Bürgermeister rechtzeitig – möglichst nach Erhalt der Sitzungsladung – mitzuteilen, wenn sie zu einem Tagesordnungspunkt nach Art. 49 Abs. 1 GO persönlich beteiligt sind (persönliche Beteiligung kraft Gesetzes) bzw. wenn sie sich für persönlich beteiligt halten (Besorgnis der Befangenheit),den Ersten Bürgermeister über einen Austritt aus einer Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft und den Beitritt in eine Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft zu informieren.
Keine Befugnisse ohne ausdrückliche Übertragung	(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

(1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterliegende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

Aufbewahrung

(2) ¹Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. ²Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der Erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.

**Verbot der
Veröffentlichung von
Unterlagen**

(3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 30 übersandt bzw. von der die Anträge im Sinne des § 31 versandt werden.

**Elektronische
Kommunikation**

(4) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gilt § 26 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Referenten

¹Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und der Entscheidungen der Ausschüsse den ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern bestimmte Aufgabengebiete übertragen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO, Referenten). ²Die Aufgaben der Referenten legt der Gemeinderat in Aufgabenbeschreibungen fest. ³In den ihnen übertragenen Angelegenheiten haben die Referenten das Recht auf Auskünfte von der Verwaltung und das Recht auf Akteneinsicht (Art. 30 Abs. 3 GO). ⁴Die Pflichten der Referenten ergeben sich aus den Aufgabenbeschreibungen.

**Übertragung von
Aufgaben**

§ 6 Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, Gruppierungen und Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 3 GO).

**Fraktionen,
Gruppierungen**

**Ausschussgemein-
schaften**

(2) ¹Einzelne Gemeinderatsmitglieder, Fraktionen und Gruppierungen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke bei der Vergabe der Ausschusssitze leer ausgehen, können sich jederzeit zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (sog. Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Der Zusammenschluss kann auch für einzelne Ausschüsse erfolgen. ³Absatz 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. ⁴Die Bildung einer Ausschussgemeinschaft ist ausgeschlossen, wenn damit eine Fraktion oder Gruppierung ihren einzigen Sitz im Ausschuss verlieren würde.

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines für alle Ausschüsse

§ 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

**Spiegelbildlichkeits-
gebot**

(1) ¹In den Ausschüssen müssen die den Gemeinderat bildenden Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften und Einzelgemeinderatsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Gemeinderat vertreten sein.

**Sitzverteilungs-
verfahren**

²Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. ³Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, jeder Gruppierung, jeder Ausschussgemeinschaft und jedes Einzelgemeinderatsmitglieds mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. ⁴Jede Fraktion, jede Gruppierung, jede Ausschussgemeinschaft und jedes Einzelgemeinderatsmitglied erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. ⁵Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, auf die Gruppierungen und auf die Ausschussgemeinschaften zu verteilen.

**Auflösung der
Pattsituation**

⁶Haben Fraktionen, Gruppen, Ausschussgemeinschaften oder Einzelgemeinderatsmitglieder den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz (Pattsituation), so entscheidet das Los.

**Veränderung des
Stärkeverhältnisses**

⁷Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis des Gemeinderats verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO). ⁸Haben danach Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften oder Einzelgemeinderatsmitglieder den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. ⁹Ein Rückgriff auf die Stimmen bei der letzten Kommunalwahl ist unzulässig, weil die veränderte Zusammensetzung des Gemeinderats nicht mehr dem Willen des Wählers entspricht.

**Verlust der
Mitgliedschaft**

¹⁰Scheidet ein Mitglied aus einer Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss bzw. in den Ausschüssen (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 GO).

- (2) ¹Der Gemeinderat muss die Gemeinderatsmitglieder in die Ausschüsse berufen, die von den Fraktionen, Gruppierungen, Ausschussgemeinschaften und Einzelgemeinderatsmitglieder vorgeschlagen werden (Art. 33 Abs. 1 Satz 4 GO). ²Die Berufung anderer als der vorgeschlagenen Gemeinderatsmitglieder ist nicht zulässig. ³Das Vorschlagsrecht ist nicht auf die Mitglieder der eigenen Fraktion, Gruppierung oder Ausschussgemeinschaft begrenzt. **Vorschlagsrecht**
- (3) ¹Für jeden Ausschuss werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. ²Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. ³Ihre Reihenfolge wird bei der Bestellung festgelegt. ⁴Abs. 2 gilt entsprechend. **Stellvertretung in den Ausschüssen**
- (4) ¹Das Hare-Niemeyer-Verfahren findet auch Anwendung bei der Bildung von Beiräten, Kuratorien und sonstige Gremien, in die der Gemeinderat Mitglieder entsendet.
- (5) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. **Vorsitz; Grundsatz**
- ²Der Erste Bürgermeister kann auf den Vorsitz verzichten und ihn auf einen seiner beiden Stellvertreter übertragen. ³Die Reihenfolge Zweiter, Dritter Bürgermeister muss er nicht einhalten. ⁴Verzichten die weiteren Bürgermeister auf den Vorsitz, bestimmt der Erste Bürgermeister ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied zum Vorsitzenden (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). **Delegation**
- ⁵Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO).
- ⁶Der Erste Bürgermeister kann die Delegation des Vorsitzes jederzeit widerrufen. **Widerruf der Delegation**
- ⁷Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO). ⁸Das gilt auch für die Stellvertretung. **Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss**
- (6) ¹Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind (Rechnungsprüfungsausschuss und Werkausschuss, solange der Eigenbetrieb besteht). ²Eine Auflösung ist auch dann unzulässig, wenn sie das Ziel verfolgt, den Ausschuss mit einer anderen Besetzung wieder neu zu bilden. **Auflösung von Ausschüssen**

2. Vorberatende Ausschüsse

§ 8 Vorberatender Finanzausschuss

(1) Der Gemeinderat bildet einen vorberatenden Finanzausschuss.

(2) Der vorberatende Finanzausschuss besteht aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und weiteren 12 Gemeinderatsmitgliedern. **Zusammensetzung**

- Aufgaben** (3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die jährliche Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, einschließlich der Anlagen und Bestandteile für die Behandlung im Gemeinderat vorzubereiten. ²Seine Empfehlungen an den Gemeinderat fasst er in einen Beschlussvorschlag zusammen.
- Geschäftsgang** (4) Für den Geschäftsgang des vorberatenden Finanzausschusses gelten die Vorschriften der Art. 46 bis 54 GO entsprechend.

3. Beschließende Ausschüsse (Gemeindesenate)

§ 9 Beschließende Ausschüsse, Allgemeines

- (1) ¹Die beschließenden Ausschüsse (Gemeindesenate) entscheiden innerhalb ihres Aufgabengebietes an Stelle des Gemeinderats (Art. 32 Abs. 2 Satz 1 GO), soweit ihnen die endgültigen Entscheidungsbefugnisse übertragen wurden.
- Einwöchiges Nachprüfungsrecht, Reklamationsrecht** (2) ¹Ein Senatsbeschluss ist durch den Gemeinderat nachzuprüfen, wenn der Erste Bürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder binnen einer Woche nach Beschlussfassung die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt (Art. 32 Abs. 3 Satz 1 GO), soweit ihnen die endgültigen Entscheidungsbefugnisse in den §§ 11 bis 13 übertragen werden. ²Mit Eingang des Antrags auf Nachprüfung wird der Senatsbeschluss unwirksam. ³Die Zuständigkeit verlagert sich auf den Gemeinderat.
- Form der Reklamation** (3) ¹Der Antrag auf Nachprüfung kann entweder während der Sitzung zur Niederschrift gegeben oder schriftlich innerhalb einer Woche beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ²Der schriftliche Antrag muss von den antragstellenden Personen unterzeichnet sein. ³Schriftliche Anträge des Ersten Bürgermeisters sind bei seiner Stellvertretung einzureichen.
- Eintritt der Wirksamkeit des Beschlusses** (4) ¹Soweit ein Beschluss eines beschließenden Ausschusses die Rechte Dritter berührt, wird er erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam (Art. 32 Abs. 3 Satz 2 GO). ²Der Beschluss darf erst dann vollzogen werden.
- Besonderheiten Ferienausschuss** (5) ¹Für Beschlüsse des Ferienausschusses gilt das Reklamationsrecht nach Abs. 2 und 3 nicht (Art. 32 Abs. 4 GO). ²Beschlüsse des Ferienausschusses können sofort vollzogen werden.
- Besonderheiten Werkausschuss** (6) ¹Für die Beschlüsse des Werkausschusses gilt das Reklamationsrecht nach Abs. 2 und 3 nicht. ²Die Beschlüsse können sofort vollzogen werden.

§ 10 Bezeichnung, Aufgabenbereich, Entscheidungskompetenz und Mitgliederzahl

¹Zur Erledigung aller Angelegenheiten, die

- a) weder in die Organzuständigkeit des Gemeinderats fallen (§ 2)
- b) noch in die Organzuständigkeit des Ersten Bürgermeisters (§ 20a, § 20b, § 20c),

werden die folgenden, in den §§ 11 bis 15 näher beschriebenen beschließenden Ausschüsse gebildet. ²Diese Ausschüsse haben in den Angelegenheiten, die ihnen ausdrücklich zur endgültigen Entscheidung übertragen werden, beschließende Funktion, in allen anderen Angelegenheiten vorberatende Funktion.

§ 11 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. **Zusammensetzung**

(2) ¹Der Hauptausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Schulwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, für Angelegenheiten des Sports, der öffentlichen Einrichtungen und der Wirtschaftsförderung ohne Bau- und Umweltangelegenheiten. ²Er schlägt dem Gemeinderat den Stellenplan (Art. 44 GO) vor. **Aufgabenbereiche**

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über **Entscheidungsbefugnis (Gemeindesenat)**

- a) Zuwendungen und Zulagen an Gemeindebedienstete,
- b) Personalangelegenheiten der Beschäftigten soweit nicht der Erste Bürgermeister nach Art. 43 Abs. 2 GO, § 20a Abs. 1 Nrn. 5 und 6 oder der Gemeinderat zuständig ist,
- c) Angelegenheiten des Sports,
- d) Ehrungen im Bereich des Sports.

§ 12 Bau- und Werkausschuss

(1) Der Bauausschuss nimmt auch die Angelegenheiten des Werkausschusses wahr. **Allgemeines**

(2) Der Bau- und Werkausschuss setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. **Zusammensetzung**

1.1 Bauausschuss

(1) Der Bauausschuss ist zuständig für Grundstücksangelegenheiten einschließlich der Abtretung von Straßengrund, Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßenbaus einschließlich der Erschließungsstraßen, für den Brücken- und Kanalbau, für die Ortsplanung, den Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, die Beschaffung von Bauland, ferner für die Stellungnahmen zu den Bauanträgen, soweit die Verwaltung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Genehmigungsfreistellung im Sinne des Art. 58 BayBO nicht möglich ist. **Aufgabenbereich als Bauausschuss**

(2) ¹Der Bauausschuss entscheidet über **Entscheidungsbefugnisse als Bausenat**

- a) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung,

- b) die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmung zu den Bauvorhaben,
- c) die Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 150.000 €
- d) den Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zur Wertgrenze von 100.000 € im Einzelfall,
- e) die Wahrnehmung der Beteiligungsrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- f) die Ausübung von Vorkaufsrechten,
- g) die Widmungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegesetz,
- h) die Umlegungsverfahren und Grenzregulierungsverfahren,
- i) die Stellungnahmen zu den Bauleitplanungen der Nachbargemeinden.

²Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

1.2 Werkausschuss

Aufgabenbereich des Werkausschusses

¹Der Aufgabenbereich des Werkausschusses bestimmt sich nach den Vorschriften der Betriebssatzung. ²Der Werkausschuss ist für alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe zuständig, soweit nicht der Gemeinderat zur Entscheidung zuständig ist³, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um eine laufende Angelegenheit der Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt (Art. 88 Abs. 4 GO).

§ 13 Umwelt- und Verkehrsausschuss

Zusammensetzung

(1) Der Umwelt- und Verkehrsausschuss setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen.

Aufgabenbereiche

(2) Der Umwelt - und Verkehrsausschuss ist zuständig für alle Fragen des Umweltschutzes und der Verkehrsangelegenheiten.

**Entscheidungsbe-
fugnis (Umwelt- und
Verkehrssenat)**

(3) ¹Er entscheidet über

1. grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
2. Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen, soweit sich nicht aus dieser Geschäftsordnung eine andere Zuständigkeit ergibt,
3. Grundsätzliches in allen Mobilfunkangelegenheiten,
4. die Vergabe von Maßnahmen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes bis zu einer Höhe von 100.000 €,

³ Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs (Betriebsleitung, Entscheidung in wiederkehrenden Geschäften, Vorbereitung der Entscheidungen des Werkausschusses, Vollzug der Beschlüsse des Werkausschusses). Die Werkleitung ist insoweit zur Vertretung der Gemeinde nach außen befugt.

5. verkehrsrechtliche Anordnungen nach der Straßenverkehrsordnung, sofern sie grundsätzliche Bedeutung haben oder erhebliche Verpflichtungen für die Gemeinde erwarten lassen.

²Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Beträgen oder Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

§ 14 Ferienausschuss

- (1) Der Ferienausschuss setzt sich aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz) und weiteren 12 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern zusammen. **Zusammensetzung**
- (2) Die Ferienzeit beträgt sechs Wochen; sie beginnt jeweils mit dem ersten Ferientag der allgemeinen Sommerferien in Bayern. **Zeitraum der Zuständigkeit**
- (3) Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Gemeinderat oder der Hauptausschuss (§ 11), der Bauausschuss (§ 12) oder der Umwelt- und Verkehrsausschuss (§ 13) zuständig sind. **Aufgaben**
- (4) Über die Angelegenheiten, die kraft Gesetzes der Beschlussfassung des Gemeinderates vorbehalten sind (§ 2), darf der Ferienausschuss nur entscheiden, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Gemeinde oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können; das sind unaufschiebbare Angelegenheiten im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO. **Unaufschiebbare Angelegenheiten**
- (5) Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss (§ 12, Nr. 1.2) und dem Rechnungsprüfungsausschuss (§ 15) obliegen. **Keine Zuständigkeit des Ferienausschusses**

§ 15 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) ¹Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus insgesamt 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. ²Die Bildung des Ausschusses erfolgt nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 7). **Zusammensetzung**
- ³Der Gemeinderat bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden, zudem ein Ausschussmitglied zum ersten Stellvertreter und ein Ausschussmitglied zum zweiten Stellvertreter. **Vorsitz**
- ⁴Für jedes Ausschussmitglied werden stellvertretende Mitglieder namentlich bestellt. ⁵Die Stellvertretung ist nur bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder beratungs- und stimmberechtigt. ⁶Ihre Reihenfolge wird bei der Bestellung festgelegt. **Stellvertretung**

Aufgaben

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft innerhalb von 12 Monaten im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung die Jahresrechnung und den Jahresabschluss des Eigenbetriebs (Art. 103 Abs. 1 bis 4, Art. 106 GO)⁴.

4. Beratende Gremien: Ältestenrat, Kuratorium, Beirat

§ 16 Ältestenrat

Zusammensetzung

(1) ¹Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat als beratendes Gremium. ²Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und den Sprechern der Fraktionen.

Aufgabenbereich

(2) Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung in wichtigen Angelegenheiten.

Entscheidungsbefugnis

(3) ¹Der Ältestenrat ist weder ein beschließender noch ein vorberatender Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. ²Er hat keine Entscheidungsbefugnis.

§ 17a Büchereikuratorium

Zusammensetzung

(1) ¹Der Gemeinderat bildet ein Büchereikuratorium als beratendes Gremium. ²Das Büchereikuratorium setzt sich zusammen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden, fünf Gemeinderatsmitgliedern, dem amtierenden Pfarrer der Gemeinde und je einem Sprecher der Pfarrgemeinden St. Wilhelm und Maria Patrona Bavaria sowie einem nicht stimmberechtigten Vertreter des Sankt Michaelsbundes. ³Die externen Mitglieder können je einen Stellvertreter namentlich benennen.

Funktion und Aufgabenbereich

(2) ¹Die Beschlüsse des Büchereikuratoriums sind Empfehlungen an den Gemeinderat bzw. an den jeweils zuständigen beschließenden Ausschuss. ²In dieser Funktion ist das Kuratorium für alle Angelegenheiten zuständig, die über den laufenden Büchereibetrieb hinausgehen. ³Das Kuratorium ist zu hören, bevor die Gemeinde

- a) grundlegende Entscheidungen über die Bücherei trifft,
- b) die Benutzungssatzung ändert,
- c) die Gebührensatzung zur Benutzungssatzung ändert,
- d) über das Budget der Bücherei beschließt.

§ 17b Sportbeirat

Zusammensetzung

(1) ¹Der Gemeinderat bildet einen Sportbeirat als beratendes Gremium. ²Der Sportbeirat setzt sich zusammen aus dem Ersten Bürgermeister (Vorsitz), sechs Gemeinderatsmitgliedern sowie je einem Vertreter der sechs mitgliederstärksten

⁴ vgl. dazu auch die Kommunale Prüfungsordnung (KommPrV) und die Verwaltungsvorschrift zur Kommunalen Prüfungsordnung (VV KommPrV)

Sportvereine in Oberschleißheim, derzeitig:

- TSV Schleißheim
- FC Phönix
- DLRG-Ortsverband Oberschleißheim
- Skiclub Schleißheim
- RSV Schleißheim
- TC Schleißheim

(2) ¹Der Sportbeirat hat die Aufgabe, die Gemeinde in allen grundsätzlichen Fragen des Sports zu beraten und zu unterstützen und dabei insbesondere die Belange der Vereine und der Sport treibenden Bevölkerung im Interesse der Sportpflege zu fördern. ²Seine beratende Tätigkeit erstreckt sich insbesondere auf

**Funktion und
Aufgaben**

1. die Planung, den Bau, den Unterhalt und die Nutzung der Sportanlagen der Gemeinde (Stadion, Spiel- und Sportplätze, Bäder, Sporthallen und sonstige dem Sport dienenden Einrichtungen),
2. die Verwendung der für den Sport im Rahmen des Haushalts zur Verfügung stehenden Mittel,
3. die Sportlerehrungen.

(3) Die Beschlüsse des Sportbeirates sind Empfehlungen an den Gemeinderat bzw. an den jeweils zuständigen beschließenden Ausschuss.

§ 17c Externe Gremien

(1) Aus der Mitte des Gemeinderats werden Gemeinderatsmitglieder und namentlich benannte Stellvertreter in folgende externe Gremien entsandt:

- a) Zweckverband „Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim“
- b) Zweckverband zur Wasserförderung für Ober- und Unterschleißheim
- c) Verein Dachauer Moos
- e) Heideflächenverein
- f) Erholungsflächenverein.

(2) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen und Gruppierungen nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (§ 7).

IV. Der Erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 18 Vorsitz im Gemeinderat

Vorsitz (1) ¹Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO). ³Er leitet die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

Nachprüfungspflicht und -recht (2) ¹Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, setzt er den Vollzug vorläufig aus und setzt unverzüglich den Gemeinderat oder den beschließenden Ausschuss von seiner Rechtsauffassung in Kenntnis (Beanstandung). ²Hält der Gemeinderat oder der Ausschuss seine ursprüngliche Entscheidung aufrecht, führt der Erste Bürgermeister die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 19 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

Leitung, Delegation von Befugnissen (1) ¹Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den laufenden Angelegenheiten der Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung (Art. 46 Abs. 1 GO) und Befugnisregelungen (Art. 39 Abs. 2 GO) sollen übereinstimmen.

Vollzug der Beschlüsse (2) ¹Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich (vgl. § 18 Abs. 2).

Dienstaufsicht (3) ¹Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). ²Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.⁵

Geheimhaltungsverpflichtung (4) ¹Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen (Art. 56a Abs. 3 Satz 2 GO). ²In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a Abs. 3 Satz 3 GO).

⁵ Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

2. Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters

§ 20a Zuständigkeiten kraft Gemeindeordnung

(1) Kraft Gemeindeordnung entscheidet der Erste Bürgermeister (alleinige Organzuständigkeit) **Gesetzliche Zuständigkeiten**

1. über die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. über die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. über die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. über die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Altersteilzeit, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
6. über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Altersteilzeit, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. über die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
8. in dringlichen Angelegenheiten und bei unaufschiebbaren Geschäften (Art. 37 Abs. 3 GO).

(2) Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Verwaltungsrat eines Kommunalunternehmens (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO).

(3) Der Erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

§ 20b Zuständigkeiten aufgrund ausdrücklicher Übertragung

(1) ¹Die folgenden Aufgaben und Befugnisse überträgt der Gemeinderat dem Ersten Bürgermeister (Art. 37 Abs. 2 GO):

1. in Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten

- 1.1 Vollzug zwingender gesetzlicher und tarifrechtlicher Vorschriften,
- 1.2 Gewährung einer Arbeitsmarktzulage im Einzelfall bis Entgeltgruppe 8,
- 1.3 Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten.

2. in Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen

2.1 die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- a) im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind
- b) im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000 € im Einzelfall,
- c) den Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren
sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
 - Erlass 2.500 €
 - Niederschlagung 2.500 €
 - Stundung 5.000 €
 - Aussetzung der Vollziehung 5.000 €

2.2 die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 30.000,00 € ,jeweils bezogen auf die Gesamtmaßnahme, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

2.3 Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 30.000 €,

2.4 Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 30.000 € erhöhen,

2.5 die Gewährung von Zuschüssen - auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen - an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.000,00 € je Einzelfall.

3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- 3.1 die Behandlung von Rechtsbehelfen (Passivprozess) einschließlich der Abhilfeentscheidung im Widerspruchsverfahren (§ 68 ff. VwGO, § 72 VwGO) und die Abgabe von Prozessklärungen im Passivprozess, ferner die Entscheidung über eine Klageerhebung und die Einlegung von Rechtsmitteln (Aktivprozess) und den Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese nicht bestimmbar ist, der Streitwert voraussichtlich 30.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- 3.2 Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen.

4. in Bauangelegenheiten

- 4.1 die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 BayBO bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- 4.2 die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- 4.3 die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB oder eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 3 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
- 4.4 die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

Zuständigkeiten des Ersten Bürgermeisters aufgrund von Vorschriften außerhalb der GO

§ 20c Sondergesetzliche Zuständigkeiten des Ersten Bürgermeisters

Die gesetzlich festgelegten Befugnisse des Ersten Bürgermeisters außerhalb der Gemeindeordnung bleiben unberührt (z. B. Wahrnehmung der Aufgaben als Eheschließungsstandesbeamter, Aufnahme von Nottestamenten).

§ 21 Vertretung der Gemeinde nach außen

Außenvertretungsrecht

(1) ¹Der Erste Bürgermeister vertritt die Gemeinde nach außen. ²Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich demnach auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 20a, § 20b und § 20c dieser GeschO bzw. nach Art. 43 Abs. 2, Art. 37 GO zum selbstständigen Handeln befugt ist.

Übertragung von Befugnissen

(2) ¹Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

Zustimmung des Gemeinderats

²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt.

§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen

Pflichtversammlung

(1) ¹Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter aus der Mitte der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder. ³An die Reihenfolge des Art. 39 Abs. 1 GO (allgemeine Stellvertretung) ist er nicht gebunden.

Bürgerversammlung auf Wunsch der Bürger

(2) ¹Auf Antrag von Gemeindebürgern beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat (Art. 18 Abs. 2 GO). ²Eine Bürgerversammlung können Bürger jährlich nur einmal begehren (Art. 18 Abs. 2 S.4 GO).

3. Stellvertretung

§ 23 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertretung, Aufgaben

Zweiter, Dritter Bürgermeister

(1) ¹Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Zweiten Bürgermeister vertreten und, wenn dieser ebenfalls verhindert sein sollte, vom Dritten Bürgermeister (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

Weitere Stellvertretung

(2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen der Geschäftsverteilung (Art. 46 GO) einzelne Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung

Gemeindebediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf Bedienstete bedarf zusätzlich der Zustimmung des Gemeinderats.

(3) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen Gründen (Urlaub, Krankheit oder vorläufiger Dienstenthebung) oder aus rechtlichen Gründen (persönliche Beteiligung, Art. 37 KWBG, Art. 49 Abs. 1 GO) nicht in der Lage ist, das Amt auszuüben bzw. nicht ausüben darf. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor. **Verhinderung**

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Gemeinderat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

Entscheidungen über Beschwerden

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeangehörigen (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem zuständigen Organ (Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss) vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Sitzungszwang

(1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

Beschlussfähigkeit

(2) ¹Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

Beschlussfähigkeit nach Boykott

(3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 26 Öffentliche Sitzungen

Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

Zugänglicher Sitzungsraum

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

Ton-, Bildaufnahmen

³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von

Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig (informationelles Selbstbestimmungsrecht, Art. 1, 2 GG).

(3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden (Art. 53 Abs. 1 Satz 2 GO). **Störende Zuhörer**

§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden *in der Regel* behandelt:

Regelvermutung

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
4. Vergaben.

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

³Unabhängig von der oben genannten. „Regelvermutung“ ist die Frage der Öffentlichkeit / Nichtöffentlichkeit bei jedem Tagesordnungspunkt auf der gesetzlichen Grundlage des Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO zu prüfen.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz⁶ verpflichtet werden.

Hinzuziehung von Experten

(3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO). ²Die Bekanntgabe erfolgt in der Gemeinderatssitzung bzw. Ausschusssitzung. ³Über den Wegfall der Geheimhaltungsgründe entscheidet der Gemeinderat bzw. der beschließende Ausschuss. ⁴Der Beschluss selbst sollte den Zeitpunkt des Wegfalls der Geheimhaltung enthalten.

Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse

⁶ Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) zu sein, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt ist oder für sie tätig ist.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28 Einberufung

Einberufung nach
Beginn der Wahlzeit

(1) ¹Die Erste Bürgermeister beruft den Gemeinderat unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals spätestens vier Wochen nach Beginn der Wahlzeit (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 GO).

Einberufung nach
Geschäftsfall

²Ansonsten beruft der Erste Bürgermeister den Gemeinderat ein, wenn die Geschäftslage es erfordert.

Einberufung auf
Antrag eines Viertels
der Gemeinderats-
mitglieder

³Der Erste Bürgermeister hat den Gemeinderat auch dann einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder (also sechs) schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ⁴In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattzufinden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO).

Empfehlungen zu
Sitzungsort, -tag
sowie Beginn der
Sitzungen

(2) ¹Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie beginnen in der Regel um 19.30 Uhr. ²Regelmäßiger Sitzungstag für Gemeinderatssitzungen ist der Dienstag. ³In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden, weil die Bestimmung des Sitzungstages, die Festlegung des Beginns und der Beendigung der Sitzung in die originäre Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters in seine Funktion als Vorsitzender des Gemeinderats (Art. 36 GO) fallen.

§ 29 Tagesordnung

Vorschlag des Ersten
Bürgermeisters/
Sachanträge

(1) ¹Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern (Sachanträge, vgl. § 31) setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, weil z. B. die Vorbereitung mehr Zeit benötigt, ist der Gemeinderat bzw. der zuständige Ausschuss über den Eingang des Antrags zu informieren. ⁴Über die Gründe, warum über den Antrag noch nicht entschieden werden kann, informiert der Erste Bürgermeister das Beschlussgremium. ⁵Die Anträge sind in jedem Fall innerhalb von drei Monaten dem Gemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. ⁶Ein materielles Verwerfungsrecht steht dem Ersten Bürgermeister nicht zu. ⁷Er muss den Antrag auch dann auf die Tagesordnung setzen, wenn er ihn inhaltlich für rechtswidrig hält.

Anspruch auf
konkrete Tages-
ordnungspunkte

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Pauschale Formulierungen sind nur dann zulässig, wenn sich die konkreten Informationen, die zur Vorbereitung notwendig sind, aus den Sitzungsunterlagen ergeben. ³Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ⁴Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Sitzungen.

Ortsübliche
Bekanntmachung der
Tagesordnung,
öffentlicher Teil

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung durch Anschlag an den Amtstafeln ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Zusätzlich ist die Tagesordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. ³Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien ist die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitzuteilen. **Tagesordnung an die örtliche Presse**

§ 30 Form und Frist der Einladung

(1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem - RIM) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. **Form der Ladung**

³Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. **Kurzfristige Erweiterung der Ladung**

(2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Abs. 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. **Zugang bei elektronischer Ladung**

(3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Abs. 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen ausschließlich elektronisch bereitgestellt. **Sitzungsunterlagen**

(4) ¹Die Mitglieder des Gemeinderats dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht weitergeben oder auf deren Homepage veröffentlichen, unabhängig davon, ob sie digital über das RIM oder schriftlich zur Verfügung gestellt werden. ²Die Unterlagen dürfen nicht kopiert oder gespeichert werden; auf die Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht (Art. 20 GO) wird ausdrücklich hingewiesen. **Umgang mit Unterlagen**

(5) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. **Ladungsfrist**

³Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. **Eilfrist**

§ 31 Antragsrechte

bei Sachanträgen, Anträge zur Geschäftsordnung

(1) ¹Sachanträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind spätestens bis zum zehnten Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister schriftlich oder elektronisch einzureichen. ²Sie sind ausreichend zu begründen. **Formelle Voraussetzungen der Sachanträge / Form, Frist**

³Soweit ein Sachantrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten. **Deckungsvorschlag**

Datenschutz	⁴ Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln.
Behandlung verspäteter Sachanträge	(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Sachanträge können nachträglich in die Tagesordnung nur dann aufgenommen werden, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Angelegenheit dringlich ist oder 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
Anträge zur Geschäftsordnung	(3) ¹ Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 34 Abs. 5) betreffen den Verlauf der Sitzung. ² Sie können mündlich, jederzeit während der Sitzung gestellt werden. ³ Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet nicht statt.
Beispiele	⁴ Zu den Geschäftsordnungsanträgen gehören: zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> - Verschiebung der Tagesordnungspunkte - Zurückstellung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes - Unterbrechung einer Sitzung - namentliche Abstimmung - Überweisung (zurück) an einen Ausschuss - Schluss der Debatte - Beschränkung der Redezeit - Aufnahme einer Protokollerklärung.

III. Sitzungsverlauf

§ 32 Eröffnung der Sitzung

Fragen vor Beginn der Sitzung	(1) ¹ Vor Eröffnung der Sitzung findet eine Bürgerfragestunde statt. ² Dabei erhalten Bürger die Gelegenheit, Fragen an den Vorsitzenden zu stellen.
Eröffnung der Sitzung	(2) ¹ Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ² Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats (Art. 47 GO) fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
Genehmigung der Sitzungsniederschriften	(3) ¹ Der Vorsitzende lässt über den Entwurf der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung abstimmen. ² Die Genehmigung der Sitzungsniederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung erfolgt zu Beginn des nichtöffentlichen Teils. ³ Der Text der Sitzungsniederschriften samt Anlagen - öffentlich wie nichtöffentlich - wird mit der Ladung in das Ratsinformationssystem eingestellt, damit sich die Gemeinderatsmitglieder über den Inhalt des Entwurfs der Sitzungsniederschriften vergewissern können.

§ 33 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss nach einem voraus gehenden Antrag zur Geschäftsordnung geändert werden. **Reihenfolge der Tagesordnungspunkte**
- (2) ¹Die der Sitzungsladung zugrunde gelegte Tagesordnung wird vom Gemeinderat gebilligt, wenn und soweit er nicht anders entscheidet. ²Dies betrifft die Platzierung der Tagesordnungspunkte im öffentlichen und im nichtöffentlichen Teil und auch die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte. **Billigung des Vorschlags des Ersten Bürgermeisters**
- ³Soll ein im öffentlichen Teil der Sitzung vorgesehener Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). **Verschiebung in den nichtöffentlichen Teil**
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche oder digitale (im Ratsinformationssystem) Vorlagen verwiesen werden. ³In diesem Fall ist bei öffentlichen Tagesordnungspunkten darauf zu achten, dass die Zuhörer über den Kern der Angelegenheit informiert werden, damit der Grundsatz der Öffentlichkeit gewahrt ist. **Berichterstattung**
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben. **Bekanntgabe der Ausschussbeschlüsse**
- (5) ¹Soweit erforderlich, kann der Vorsitzende zu den Tagesordnungspunkten Sachverständige und sonstige sachkundige Personen hinzuziehen, die zu den gewünschten Themen gutachtlich gehört werden. ²Die Hinzuziehung eines Sachverständigen kann auch der Gemeinderat durch Beschluss anordnen. **Sachverständige**

§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen zu sein, haben dies unverzüglich nach dem Erhalt der Ladung, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte einer persönlichen Beteiligung während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat seinen Platz am Beratungstisch während der Beratung und Abstimmung zu verlassen. ⁴Bei nichtöffentlicher Sitzung muss das Mitglied den Raum verlassen. **Befangenheit**
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Zuhörenden darf das Wort grundsätzlich nicht erteilt werden. ⁵Der Vorsitzende kann ihnen mit Zustimmung des Gemeinderats das Wort erteilen, wenn es der Entscheidungsfindung dient. **Vorsitzender erteilt Wort**

Redebeiträge der Gemeinderatsmitglieder

(4) ¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

Anträge in der Sitzung

(5) ¹Während der Beratung über einen Tagesordnungspunkt sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 31 Abs. 3) ,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung in der Sache selbst findet nicht statt.

Beendigung der Beratung

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen bzw. wenn ein Antrag auf Beendigung der Debatte befürwortend beschlossen wurde, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.

Ordnungsruf des Vorsitzenden und Wortentzug

(7) ¹Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.

Verweis aus dem Sitzungssaal

(8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der weiteren Sitzung ausschließen (Art. 53 Abs. 1 Satz 3 GO). ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Gemeinderat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 53 Abs. 2 GO).

Sitzungsunterbrechung

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben

1. falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können,
2. „zu später Stunde“ mit Rücksicht auf die Gemeinderatsmitglieder, wenn erkennbar ist, dass die Tagesordnungspunkte nicht mehr sorgfältig abgearbeitet werden können.

²Eine unterbrochene Sitzung ist, sollte die Unterbrechung vor 24:00 Uhr erfolgt sein, am nächsten Tag fortzuführen. ³Sollte die Sitzung nach 24:00 Uhr unterbrochen worden sein, ist sie am selben Tag fortzuführen. ⁴In beiden Fällen bedarf es keiner neuerlichen Einladung. ⁵Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁶Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt. ⁷Abwesende Mitglieder sind über die Fortführung der Sitzung zu informieren.

§ 35 Abstimmung

Schluss der Beratung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf Schluss der Debatte schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich vor jeder Abstimmung, ob die Beschlussfähigkeit (§ 25 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

- (2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt: **Abstimmungsreihenfolge**
1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt. **Vorlesen des Beschlusstextes**
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben gefasst. ²Auf Beschluss des Gemeinderats erfolgt eine namentliche Abstimmung. **Offene Abstimmung**
- ³Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist: **Mehrheit der Abstimmenden**
- Widerruf der Ehrenbürgerwürde;
 - Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats (Art. 16 Abs. 2 GO),
- ⁴Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. **Stimmengleichheit**
- ⁵Grundsätzlich darf sich kein Mitglied des Gemeinderats der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO). ⁶Eine Stimmenthaltung ist bei der Abstimmung über die Sitzungsniederschrift (vgl. Art. 54 Abs. 2 GO) zulässig, sofern das Gemeinderatsmitglied an der betreffenden Sitzung nicht teilgenommen. ⁷Gegen Mitglieder, die sich rechtswidriger Weise der Stimme enthalten, kann der Gemeinderat ein Ordnungsgeld bis zu 250 Euro im Einzelfall beschließen. ⁸Stimmenthaltungen zählen nicht zu den Abstimmenden. **Verbot der Stimmenthaltung**
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist. **Abstimmungsergebnis**
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit **Wiederholte Abstimmung in derselben Sache**

gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

**Aufhebung von
Beschlüssen,
Rückgängigmachung
von Rechtsakten**

(8) ¹Der Gemeinderat kann einen Beschluss bis zu seinem Vollzug (Art. 36 GO) wieder aufheben (Internum). ²Nach dem Vollzug ist eine Aufhebung grundsätzlich nicht zulässig, wenn der Vollzug ein Rechtsakt mit Außenwirkung ist. ³Der Aufhebung des Rechtsaktes muss ein Beschluss vorausgehen. ⁴Die Aufhebung des Rechtsaktes selbst bestimmt sich nach besonderen Rechtsvorschriften.

§ 36 Wahlen

(1) ¹Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden (vgl. Art. 35, 40 GO)², gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

**Geheim mit
Stimmzettel**

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder Ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können. ³Die Stimmzettel sind so zu gestalten, dass der Wähler dem Kandidaten seine Stimme durch ein Kreuz, links neben dem Namen des Kandidaten, geben kann.

Wahlergebnis

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

**Stichwahl(en),
Losentscheid**

³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los. ⁷Zum Losentscheid vgl. § 91 GLKrWO.

§ 37 Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete die Anfragen sofort beantworten. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich oder elektronisch beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt. ⁵Vor allem können keine Sachbeschlüsse gefasst werden bzw. nur unter den engen Voraussetzungen des § 31 Abs. 2, also nur dann, wenn die Angelegenheit dringlich

² Wahl der weiteren Bürgermeister, Wahl der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

ist oder sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

§ 38 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung. ²Die Sitzung soll in der Regel um 22:30 Uhr beendet sein (Empfehlung).

IV. Sitzungsniederschrift

§ 39 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

**Inhalt der
Sitzungsniederschrift**

(2) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Der Grund der Abwesenheit ist nicht zu protokollieren.

**Protokollierung des
Abstimmungs-
verhaltens**

³Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ⁴Auf Wunsch ist eine kurze Begründung über die Gründe des Abstimmungsverhaltens aufzunehmen. ⁵Protokollerklärungen zur Abstimmung sind dem Schriftführer während der Sitzung schriftlich zu überreichen.

**Namentliche
Abstimmung auf
Antrag**

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

**Genehmigung durch
Beschluss**

§ 40 Recht auf Einsichtnahme der Gemeindebürger und der Forensen

¹Gemeindebürger können jederzeit Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats nehmen und sich Kopien erteilen lassen. ²Für die Fertigung der Kopien erhebt die Gemeinde Kosten nach dem Kostengesetz (Art. 54 Abs. 3 Sätze 2 und 3 GO). ³Die Sätze 2 und 3 gelten für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet entsprechend (Art. 54 Abs. 3 Satz 4 GO).

**Einsichtsrecht der
Bürger und Forensen**

§ 41 Recht auf Einsichtnahme der Gemeinderatsmitglieder

(1) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit sämtliche Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst

**Unbeschränktes
Einsichtsrecht der
Gemeinderats-
mitglieder**

wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V. mit Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

Sitzungsniederschriften im Ratsinformationssystem

(2) Niederschriften über öffentliche Sitzungen und nichtöffentlichen Sitzungen werden den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Einsichtsrecht in frühere Niederschriften

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

§ 42 Einsichtsrecht in Prüfungsberichte

¹Alle Gemeinderatsmitglieder haben das Recht, jederzeit in die Prüfungsberichte einzusehen (Art. 102 Abs. 4 GO). ²Dieses Recht betrifft die Prüfungsberichte über die örtliche und überörtliche Rechnungsprüfung und über die Abschlussprüfung des Eigenbetriebs. ³Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 43 Anwendbare Bestimmungen

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen, die für den Gemeinderat gelten sinngemäß (§§ 24 ff.).

§ 44 Ladung und Teilnahmerecht von Gemeinderatsmitgliedern, die nicht dem Ausschuss angehören

Ladungen erhalten auch Nichtmitglieder

(1) Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen der Ausschüsse nebst Tagesordnung nachrichtlich.

Umfassendes Teilnahmerecht der Nichtmitglieder

(2) Mitglieder des Gemeinderats können an allen öffentlichen und nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, auch wenn sie dem Ausschuss nicht angehören.

Kein Rederecht der Nichtmitglieder

(3) ¹Die Gemeinderatsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, haben kein Rederecht. ²Wenn es der Entscheidungsfindung dient, kann ihnen der Ausschuss das Rederecht erteilen.

Antragsbegründungsrecht der Nichtmitglieder

(4) ¹Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, hat es das Recht, seinen Antrag mündlich zu begründen. ²Das Begründungsrecht bezieht sich auf die öffentlichen und auf die nichtöffentlichen Sitzungen.

VI. Bekanntmachungen

§ 45 Art der Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

(1) ¹Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Oberschleißheim werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie im Rathaus der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden. ²Die Niederlegung wird durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben. ³Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung im Rathaus niedergelegt ist. ⁴Der Anschlag wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. ⁵Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen. ⁶Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(2) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- Freisinger Straße 15 (Rathaus)
- Mittenheimer Straße 2 (Ärztehaus)
- Mittenheimer Straße / Lehrer-Wittmann-Straße
- Effnerstraße (gegenüber Fa. Malich)
- August-Schmauß-Straße/Ecke Schönleutnerstraße
- Mittenheim
- Prof.-Otto-Hupp-Straße / Grünfläche gegenüber Zugang Fohlengartenweg
- Heinz-Katzenberger-Straße bei Anwesen Hs.-Nr. 4
- Am Stutenanger (Höhe Ladenzentrum)
- Theodor-Heuss-Straße (Parkplatz Bürgerzentrum)
- Theodor-Heuss-Straße (Eingang Schule Parksiedlung)
- St.-Margarethen-Straße / Ecke Raiffeisenweg
- Am Isarbach
- Lustheim, Kapellenweg / Ecke Amselweg
- Hochmutting (Friedhof)
- Badersfeld, Hackerstraße 16
- Moosweg / Am Schäferanger.

§ 46 Transparenz

¹Die Gemeinde bekennt sich zur Informationsfreiheit und stellt den Bürgern unter Berücksichtigung des Datenschutzes möglichst viele Unterlagen auf ihrer Homepage zur Verfügung. ²Dazu gehören neben den Inhalten im Ratsinformationssystem unter anderem

- ausgefertigte Satzungen und Verordnungen
- den Flächennutzungsplan
- Bebauungspläne
- die Geschäftsordnung des Gemeinderates
- die Zusammensetzung der Fraktionen
- die Zusammensetzung der Ausschüsse
- die „Oberschleißheimer Gemeindenachrichten“.

Informationen an die
Bürger

C. Schlussbestimmungen

§ 47 Änderung, Verteilung der Geschäftsordnung

(1) Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

(2) ¹Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf. Zusätzlich wird die Geschäftsordnung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht.

§ 48 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.03.2017 außer Kraft.

Oberschleißheim, den

Markus Böck
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

Beschlussfassung im Gemeinderat am

Ausfertigung am
Art. 26 Abs. 2 Satz 1, Art. 36 GO

Bekanntmachung am
Art. 26 Abs. 2 GO